



Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der amtsärztliche Dienst erstellt im Auftrag von Behörden und Privatpersonen amtsärztliche Bescheinigungen, Stellungnahmen und Gutachten zu unten genannten Zwecken. Hierzu bedarf es der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortliche Stelle ist:

Name: Kreis Steinburg - Der Landrat -
Adresse: Viktoriastr. 16/18, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 69 - 0
Telefax: 04821 / 69 - 356
E-Mail: info@steinburg.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Der Kreis Steinburg hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte.

Postadresse: Viktoriastr. 16/18, 25524 Itzehoe
Besuchsadresse: Lindenstr. 61, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 69 - 515
Telefax: 04821 / 69 - 356
E-Mail: datenschutz@steinburg.de

Bei Fragen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte setzen Sie sich gerne mit unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten in Verbindung.

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung von amtsärztlichen Bescheinigungen, Stellungnahmen und Gutachten. Hierzu gibt es folgende Rechtsgrundlagen:

- Einstellungsuntersuchung für Angestellte im öffentlichen Dienst gemäß § 3 Abs. 4 TVöD, TV-L, Richtergesetz, Kirchengesetz
- Einstellungsuntersuchung im Rahmen einer Verbeamtung gemäß § 10 Abs.2 LBG und § 11 Abs.1 BBG (Verbeamtung auf Widerruf, Verbeamtung auf Probe, Verbeamtung auf Lebenszeit)
- Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit von Angestellten gemäß § 3 Abs. 4 TVöD, TV-L, Richtergesetz, Kirchengesetz
- Begutachtung der Dienstunfähigkeit gemäß §§ 26/27 Beamtenstatusgesetz i.V. m. §§ 41,44 LBG, gemäß § 4 Abs. 3 Pflichtstundenverordnung, gemäß § 48 BBG
- Begutachtung im Rahmen der Kurbeihilfe gemäß § 10 BhVO, (stationäre Rehabilitationsmaßnahme), § 11 BhVO (Heilkur, Mutter/Vater-Kind-Kur)
- Begutachtung nach Dienstunfall gemäß §§ 31 ff. Beamtenversorgungsgesetz



- Begutachtung zur Notwendigkeit medizinischer Behandlungen gemäß Beihilferecht der Bundes-, Länder- und Kommunalbeamten
- Begutachtung der Fahreignung gemäß § 11 Fahrerlaubnisverordnung
- Begutachtungen im Sozialrecht gemäß SGB IX und SGB XII
- Begutachtungen zur Reisefähigkeit gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz
- Begutachtungen zur Frage der Notwendigkeit medizinischer Leistungen gemäß §§ 4,6 Asylbewerberleistungsgesetz
- Begutachtung zur Verhandlungsfähigkeit gemäß der jeweiligen gerichtlichen Anordnung
- Begutachtung zur Haftfähigkeit gemäß § 455 Strafprozessordnung
- Untersuchung der Prüfungsfähigkeit von Studierenden gemäß dem jeweils geltenden Hochschulgesetz
- Prüfung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs für Studierende gemäß dem jeweils geltenden Hochschulgesetz
- Begutachtung bei Antrag auf Kapitalabfindung gemäß §§ 27-35 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Untersuchung für eine Bescheinigung für das Finanzamt gemäß § 33 Einkommensteuergesetz
- Bescheinigung zur Vorlage bei der Adoptionsstelle gemäß § 1741 BGB

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Das amtsärztliche Ergebnis wird lediglich an die beauftragende Stelle übersandt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden für die Dauer von zehn Jahren gespeichert. Im Anschluss werden diese gemäß dem Landesarchivgesetz dem Kreisarchiv angeboten und ggf. datenschutzkonform vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Als betroffene Person einer Datenverarbeitung haben Sie gem. Art. 15 DSGVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung nach (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen des LDSG.



**Kreis
Steinburg**

9. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf eine Beschwerde zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde. In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz im Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in Kiel.

Landesbeauftragte für Datenschutz, Holstenstraße 98 in 24171 Kiel,
Telefon: 0431 988-1200,
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de).

10. Kommunikation per E-Mail

Zu Ihrer Sachbearbeitung und sonstigen Fragen können Sie mit der Kreisverwaltung per E-Mail kommunizieren und auch Dokumente übersenden. Dies geschieht nur mit Ihrer Einwilligung bzw. sofern Sie mit uns den Kontakt per E-Mail aufnehmen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Datenübermittlung unverschlüsselt erfolgt. Einen Zugriff durch Dritte auf die Inhalte dieser Kommunikation können wir nicht ausschließen. Alle Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sind daher sensibilisiert, den Inhalt von E-Mails möglichst datensparsam zu gestalten.